

10. Darf im schurgerichtlichen Verfahren dem Antrage der Verteidigung auf Stellung einer Hilfsfrage wegen eines Vergehens stattgegeben werden, das unter eine Amnestie fällt?

StPD. §§ 294, 296. Verordnung über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 (RGBl. S. 1415) — MilAmnVD. — § 1.

IV. Straffenat. Urtr. v. 25. November 1919 g. W. u. Gen. IV 735/19.

I. Schurgericht Rattbor.

Die Revision des Angeklagten G. ist verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagte G. ist Kriegsteilnehmer gewesen. Niedergeschlagen in die Untersuchung wegen des gegen ihn durch den Spruch der Geschworenen festgestellten schweren Landfriedensbruchs aber nicht, da das Verbrechen gegen § 125 Abs. 2 StGB. nicht unter die in § 1 MilAmnVD. bezeichneten Straftaten fällt.

Die Revisionsbeschwerde richtet sich gegen die Ablehnung des von dem Verteidiger in der Hauptverhandlung gestellten Antrags, den Geschworenen die Hilfsfrage wegen Hehlerei vorzulegen. Die Ablehnung ist durch verkündeten Gerichtsbeschuß damit begründet worden, daß die Stellung einer Hilfsfrage Gegenstand der Strafverfolgung und eine solche wegen Hehlerei durch die MilAmnVD. ausgeschlossen sei. Diese „Rechtsgründe“ (§ 296 StPD.) rechtfertigen die Ablehnung. Denn sofern die Tat des Angeklagten vom 11. November 1918 sich als Hehlerei darstellt, ist die Untersuchung wegen dieses Vergehens durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 MilAmnVD. niedergeschlagen. Die Niederschlagung ist als am 12. Dezember 1918, dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung, erfolgt anzusehen. Sie bildet ein von Unts wegen zu berücksichtigendes Hindernis, das jeder weiteren Verfolgung der Tat nach der unter die Verordnung fallenden rechtlichen Seite sachlich und verfahrensrechtlich entgegenstand. Im schurgerichtlichen Verfahren ist

Die Stellung einer Hilfsfrage als ein Teil der verfahrensrechtlichen Verfolgung ausgestaltet (RGSt. Bd. 29 S. 270 [272], Bd. 37 S. 88, 412 [413]). Die Stellung der Hilfsfrage war deshalb unzulässig und das Gericht darum nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den Antrag des Verteidigers abzulehnen (RG. Ur. V 188/19 v. 21. Juni 1919 g. B.).“<sup>1</sup> . . .